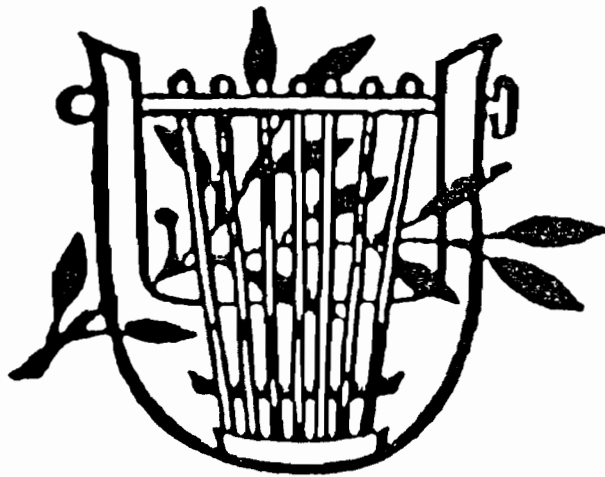


*Männergesangverein
Liederkranz 1872 / 1933
Gundersheim*



Satzung

S A T Z U N G

des Männergesangsvereins Liederkranz 1872/1933 Gundersheim

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

Männergesangsverein Liederkranz 1872/1933 Gundersheim.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Gundersheim, Landkreis Alzey-Worms, und ist Mitglied des Sängerbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Sängerbund.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede natürliche Person nach Abstimmung mit dem Chorleiter werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Durch eine 50jährige Mitgliedschaft wird eine Ehrenmitgliedschaft erworben. Darüber hinaus können verdiente Mitglieder durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder sollen regelmäßig an den Singstunden teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

§ 7 Beiträge

Zur Bestreitung seiner Ausgaben und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an die Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Westhofen. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde Westhofen wohnen, sind schriftlich einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlußfassung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
- i) Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) 4 Beisitzer, davon 2 singende Mitglieder des Männerchores und 2 singende Mitglieder des Gem. Chores „Bellafonie“, und ein Beisitzer soll weiblich sein,
- c) den Ehrenvorstandsmitgliedern nach § 12 der Satzung,
- d) den Ausschußvorsitzenden nach § 14 der Satzung,
- e) die/der Sprecher/in des Gem. Chores „Bellafonie“,
- f) dem Jugendreferent,
- g) dem Notenwart
- h) der/die Veranstaltungswart/in

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer,
- e) der/die Sprecher/in des Gem. Chores „Bellafonie“.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus singenden Mitgliedern und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Der Wahlturnus ist wie folgt einzuhalten:

Neuwahl im 1. Jahr: 1. Vorsitzender, Schriftführer, Sprecher/in Gem. Chor „Bellafonie“,
2 Beisitzer Gem. Chor „Bellafonie“ (1 Beisitzer soll weiblich sein)
und 1 Kassenprüfer.

Neuwahl im 2. Jahr: Stellvertr. Vorsitzender, Kassenführer, 2 Beisitzer Männerchor,
1 Kassenprüfer und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrenvorstandsmitgliedschaft

Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenvorstandsmitglied berufen werden.

§ 13 Chorleiter

Der Verein beschäftigt einen Chorleiter auf vertraglicher Basis.
Über die Anstellung, das Honorar und die Entlassung (nach Anhörung der Sänger) entscheidet der Vorstand.
Der Chorleiter hat mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf zur Unterstützung der Vereinsarbeit dauernd oder vorübergehend Ausschüsse einsetzen, die spezielle Aufgaben übernehmen.

Die Ausschußmitglieder wählen einen Vorsitzenden. Dieser gehört dem Vorstand an.

Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Zu den Sitzungen der Ausschüsse, die durch den Ausschußvorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden, ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter einzuladen.

§ 15 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4-Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das Vermögen fällt der Ortsgemeinde Gundersheim zu und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke steuerbegünstigt zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 14.03.1992 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Der Vorstand erläßt zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung.

**Satzung zur Änderung
der Satzung des Männergesangverein Liederkrantz
1872/1933 Gundersheim**

§ 1

Im § 16 (Auflösung des Vereins) der Vereinssatzung wird der letzte Satz gestrichen und wie folgt geändert:

Das Vermögen fällt der Ortsgemeinde Gundersheim zu und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke steuerbegünstigt zu verwenden.

§ 2

Diese Änderung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2002 in Kraft.

Gundersheim, den 02.03.2002



1. Vorsitzender

**Satzung zur Änderung
der Satzung des Männergesangverein Liederkrantz
1872/1933 Gundersheim**

§ 1

**Im § 11 wird in der Vereinssatzung
Der Vorstand besteht aus,**

wird gestrichen

e) Unterkassierer,

wird geändert

b) 4 Beisitzer, davon 2 singende Mitglieder des Männerchores und 2 singende Mitglieder des Gem. Chores „Bellafonie“, und ein Beisitzer soll weiblich sein.

Es kommt hinzu

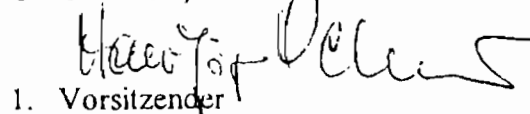
e) der/die Sprecher/in des Gem. Chores „Bellafonie“ und gehört gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand an,

h) der/die Veranstaltungswart/in.

§ 2

Diese Änderung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2007 in Kraft.

Gundersheim, den 16.03.2007



1. Vorsitzender